



Richtlinien für die Mütterhilfe Aargau

1. Allgemeines

1.1 Zweck und Mittel

Die Mütterhilfe bezweckt die Unterstützung finanzschwacher Mütter, ausnahmsweise auch Väter, die durch Krankheit, Schwanger- oder Mutterschaft, Trennung und Scheidung temporär in finanzieller Not sind. Berücksichtigt werden Mütter (ausnahmsweise auch Väter), die gemeinsam mit minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Kindern zusammenleben. Ausnahmsweise können auch Eltern unterstützt werden, deren Kinder ausserhalb des elterlichen Haushalts leben, sofern die Eltern für sie aufkommen müssen.

1.2 Begünstigte Personen

Beiträge können gewährt werden

- an Mütter, die für die Betreuung minderjähriger oder in Ausbildung befindlicher Kinder und Jugendlicher hauptsächlich aufkommen
- an schwangere Frauen
- ausnahmsweise an Väter, welche die Betreuung von Kindern und Jugendlichen anstelle der Mutter hauptsächlich wahrnehmen

Personen, die fremde Kinder zu ihren Lasten dauernd betreuen, sind den Müttern bzw. den Vätern gleichgestellt.

1.3 Wohnsitzprinzip

Es dürfen nur Personen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mindestens drei Monaten im Kanton Aargau Wohnsitz haben.

1.4 Kommission Mütterhilfe

Der Vorstand der Frauenzentrale Aargau (FZ Aargau) wählt die Mitglieder der Kommission Mütterhilfe und beauftragt sie mit der Verwaltung und Aufsicht der Finanzen. Partner sind die Aargauischen Gemeinnützigen Frauenvereine (AGF).

Die Kommission besteht aus 3-11 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selber.

Die Kommission ist für die zweckmässige Verwendung der finanziellen Mittel und für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich.

Die Kommissionsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

2. Kompetenzen/Aufgaben

Die Kommission beschliesst selbständig und abschliessend über die Gesuche um finanzielle Hilfe im Rahmen der Mütterhilfe. Die Präsidentin erstattet darüber schriftlich Bericht. Jahresbericht und Rechnung werden durch die Mitgliederversammlung der FZ Aargau genehmigt. Der Vorstand der FZ Aargau hat jederzeit das Recht, in den Geschäftsgang und die Verwaltung der Finanzen Einblick zu nehmen.

Die Mittelbeschaffung ist Aufgabe der Kommission.

3. Verwendung der Mittel

3.1 Die Mittel sind vorrangig zugunsten von Personen zu verwenden, die im Rahmen der Sozialgesetzgebung keine regelmässigen Sozialhilfen beziehen. Bei Begünstigung von Personen, die Sozialhilfe beziehen, ist sicherzustellen, dass die Mütterhilfe nicht zur Entlastung der unterstützungspflichtigen Behörde führt.

3.2 Beiträge an Kosten, denen keine medizinische Indikation zugrunde liegt, dürfen nur ausnahmsweise, d.h. in ausgesprochenen Härtefällen und wenn die Kommission über genügend Mittel verfügt, gewährt werden.

3.3 Folgende Unterstützungen bilden die Schwerpunkte der Mütterhilfe:

- a) Beiträge an Kuren, Rehabilitations- und Erholungsaufenthalte gemäss ärztlicher Verordnung (Selbstbehalt)
- b) Beiträge an die Kosten ärztlicher und zahnärztlicher Behandlungen (Selbstbehalt)
- c) Beiträge an ärztlich verordnete Medikamente (Selbstbehalt)
- d) Beiträge an Spitalaufenthalte in der allgemeinen Abteilung (Selbstbehalt)
- e) Beiträge an Prothesen, Brillen, orthopädische Artikel und dergleichen (Selbstbehalt)
- f) Beiträge an Hauspflegen, Haushalthilfen und dergleichen
- g) ausnahmsweise Beiträge an andere Aufwendungen, sofern diese mit einer Krankheit oder Mutterschaft in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

4. Beitragsgewährung

Jeder Beitrag beruht auf einem begründeten Gesuch, das von der zu begünstigenden Person, von einer Drittperson, einer Gemeinde oder von einer gemeinnützigen Institution eingereicht werden kann. Wird das Gesuch von Dritten eingereicht, so muss die Kommission Kenntnis von der zu begünstigenden Person haben.

Die Kommission veranlasst bei Bedarf die nötigen Abklärungen. Die zu begünstigenden Personen sind gehalten, der Kommission alle nötigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Bestätigungen (insbesondere Einkommens- und Vermögensausweise) und dergleichen einzubringen.

5. Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der Mütterhilfe wird das vorhandene Reinvermögen einer Organisation mit ähnlichem Zweck zur Verfügung gestellt. Der Entscheid fällt auf Vorschlag der Kommission Mütterhilfe an die Mitgliederversammlung der FZ Aargau.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind für alle Instanzen, die mit der Mütterhilfe beauftragt sind, verbindlich. Sie wurden am 3. April 2008 vom Vorstand der FZ Aargau genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Aarau, 3. April 2008
Frauenzentrale Aargau
Mütterhilfe Aargau